Die DVP im April 2023/Inhaltsverzeichnis

Jürgen Vahle

Editorial – Über Dienst- und Amtseide 123

Abhandlungen

Walter Ries

Die Durchführung von Bußgeldverfahren und deren wesentliche Unterschiede zum Verwaltungsverfahren . . .125

Die Zuständigkeit für Aufgaben des Verwaltungsrechts geht oftmals einher mit der Zuständigkeit für Bußgeldverfahren in diesem Bereich. Dies ist sinnvoll, weil die nötigen fachlichen Kenntnisse in beiden Bereichen identisch sind. Übersehen wird dabei aber, dass das Bußgeldverfahren eher dem Strafrecht angehört als dem Verwaltungsrecht, was § 2 Abs. 2 Nr. 2 VwVfG auch noch einmal klarstellt. Wenn man diese Trennung nicht genau beachtet, dann treten Fehler auf wie z. B. der Versuch, eine Verwarnung gem. § 49 VwVfG zurücknehmen zu wollen.

Dieser Beitrag stellt daher die wesentlichen Unterschiede zwischen Verwaltungs- und Bußgeldverfahren dar, u. a. die (unterschiedlichen) Verfahrensziele, Verfahrensvorschriften und Rechtswege. Eingegangen wird auch auf die Grundsätze des Bußgeldverfahrens, die Zuständigkeiten sowie die (unterschiedliche) Bedeutung des Verschuldens in beiden Bereichen. Auch die Grundlagen des Beweismittelrechts werden angesprochen, wobei das Ordnungswidrigkeitengesetz für viele Maßnahmen auf die Strafprozessordnung verweist. Nach Erläuterungen zum Bußgeldbescheid wird der Rechtsschutz im Bußgeldverfahren dargestellt, der sich nicht nur im Rechtsweg (zum Amtsgericht) vom Verwaltungsverfahren unterscheidet.

Thomas Kulle

Mischfälle im Rahmen des SGB II und des SGB XII . . .139

In einer Vielzahl von Fällen können innerhalb einer Haushaltsgemeinschaft sowohl Leistungen nach dem SGB II als auch nach dem SGB XII bestehen (sog. „Mischfälle“). Für diese Fälle wird auch der Begriff der „gemischten Bedarfsgemeinschaft“ verwendet. Durch die Festlegung von unterschiedlichen Voraussetzungen für die einzelnen Leistungen müssen Abgrenzungs- und Zuordnungsentscheidungen getroffen sowie Lösungen für eine Vielzahl von Problemen gefunden werden, die sich durch das Nebeneinander der gesetzlichen Bestimmungen ergeben.

Ziel dieser Abhandlung ist es, die sich durch die Anwendung beider Gesetze innerhalb einer Haushaltsgemeinschaft ergebenden Probleme darzustellen und entsprechende Lösungen anzubieten. Hierbei werden die aktuellen Änderungen des Bürgergeldes zum 1.1.2023 berücksichtigt.

Kurzinformationen und Splitter

Splitter – ChatGPT in Prüfungen 165

Fallbearbeitungen

Artur Gliwa/Helmut Globisch

Die Borkenkäferplage 144

Bei dieser Fallbearbeitung aus dem Bereich des Allgemeinen und Besonderen Verwaltungsrechts geht es um die Rechtmäßigkeit einer Verfügung, mit der dem Eigentümer eines Waldgrundstücks Maßnahmen gegen Borkenkäfer aufgegeben werden sollen. Auf der Basis dieser Überlegungen soll dann der Bescheidtenor entworfen werden.

Ralf Schmorleiz

Dedenbach, eine Ortsgemeinde in Rheinland-Pfalz . . .149

Diese Klausur aus dem Kommunalrecht des Landes Rheinland-Pfalz befasst sich u. a. mit der Sitzungsform für die Beratung und Beschlussfassung über den Erwerb eines Grundstücks, der zuständigen Kommunalaufsichtsbehörde für eine Ortsgemeinde, der Pflicht des Ortsbürgermeisters zur Ausführung von Beschlüssen sowie der Zuständigkeit für die Bewilligung von Fördermitteln an ortsansässigen Gewerbetreibenden.

Matthias Wiener und Sebastian Eckert

Eiszeit 153

Diese Fallbearbeitung aus der Öffentlichen Finanzwirtschaft Sachsen-Anhalt war Gegenstand der Modulprüfung Öffentliche Finanzwirtschaft II im 5. Semester am Fachbereich Verwaltungswissenschaften der Hochschule Harz. In der Sache geht es u.a. um die Zulässigkeit einer Kreditaufnahme, die Notwendigkeit einer Nachtragshaushaltssatzung, eine eventuelle Genehmigungsbedürftigkeit, Veranschlagungsgrundsätze, einen Doppelhaushalt sowie Auswirkungen der Erhöhung des Kreisumlagesatzes.

Rechtsprechung

Zu den Voraussetzungen und Grenzen der sog. Öffentlichkeitsfahndung
(VerfGH Leipzig, Beschl. v. 27.8.2015 – Vf. 54-IV-14; LG Bonn, Beschl. v. 2.8.2018 – 21 Qs-400 Ujs 431/18 – 62/18) 159

Festlegung eines Anforderungsprofils durch Forderung einer Mindestnote
(BAG, Urt. v. 29.4.2021 – 8 AZR 279/20) 162

Die Schriftleitung

Besuchen Sie uns auch im Internet
Gesetzesdatenbank | E-Paper | Fallbearbeitung | Shop
//www.mydvp.de